



Aufbau der Corona-Verordnung ab dem 25. August

Allgemeiner Teil:

Basisschutzmaßnahmen, die für ALLE und IMMER gelten:

Abstand - Handhygiene sowie

medizinische Masken in öffentlich- / im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglichen Innenräumen

Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten

Besonderer Teil 1: **3G**

3G-Regelung (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und Getestete) ab Warnstufe 1

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis 1000 Personen (mit Ausnahmen)
- Innengastronomie
- Beherbergung (Test bei Anreise + zweimal pro Woche des Aufenthalts)
- körpernahe Dienstleistungen
- Sport in geschlossenen Räumen

Warnstufe 1

Besonderer Teil 2:

„Superspreading Events“

Weitergehende Sonderregelungen für Bereiche mit hoher Gefahr für Mehrfachansteckungen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen genehmigungspflichtig (bis 25.000 Personen)
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars (Kapazitätsbegrenzung 50%)

Unabhängig von Warnstufe

Besonderer Teil 3: Sonderregelungen

- Regelung für Saisonarbeiter*innen
- Kita und Schulen (Testkonzept, etc.)
- Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- & Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenpflege (**3G**-Regelung)
- Wahlen

Unabhängig von Warnstufe

Ausblick (Eskalationsstufe)

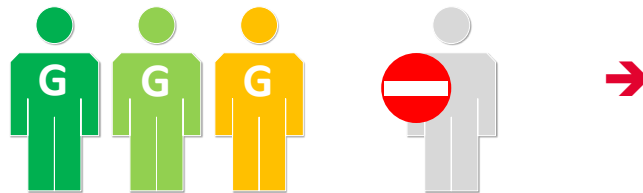
Verschärfungen der Schutzmaßnahmen ab einem gravierenden Infektionsgeschehen (Warnstufe 2 oder 3)

Regelung durch die jeweils örtlich zuständigen Behörden oder durch das Land

Warnstufe 2 und 3



Die 3G-Regel im Überblick



3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

- in **Heimen und Einrichtungen** für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen
- **Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen** bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- **Großveranstaltungen** bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen
- **Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars** u.ä.

Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.
- Prostitution
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.

Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

- in geschlossenen Räumen bei **mehr als 25 bis zu 1.000** Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

+++ **WICHTIG: KEIN Zutritt** oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen **ohne 3G möglich** +++



Maskenpflicht
im Innenbereich

Wichtigste Corona-Regelungen im Überblick



Generelle Regelungen

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Keine Beschränkung bei Feiern – allerdings empfehlen wir bei Feierlichkeiten die **3G-Regel**

Gastronomie & Tourismus

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- nur Dokumentation der Kontaktdaten
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Lokale u.ä. **nur mit 3G-Regel** und Kapazitätsbeschränkung

Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten bei körpernahen Dienstleistungen

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende

plus erweiterte (**3G-**) Regelungen ab: **Warnstufe 1** oder **Inzidenz ÜBER 50**

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne **3G-Nachweis**

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Gastronomie & Tourismus

- **3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt.

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** bei körpernahen Dienstleistungen

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen – gilt auch für Kinos, Theater, Spielhallen u.ä.



Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.



Grundsatz für Zugang mit **3G**

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis nicht möglich.**

Nachweis über entsprechende offizielle Bescheinigungen bzw. über Handy-Apps (z.B. CovPass oder Corona-Warn-App)

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



3G

Heime und Einrichtungen

- für ältere und pflegebedürftige Menschen
- für Menschen mit Behinderungen

3G

Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel
bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 teilnehmenden Personen

3G

Großveranstaltungen

bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 teilnehmenden Personen

3G

Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Wichtig:

Die **3G**-Regel ist hier **unabhängig von** der Geltung einer **Warnstufe** oder dem Überschreiten des Inzidenzwertes 50 zu beachten.



Erweiterung für Zugang mit **3G**

- zusätzlich zu den bisher bestehenden **3G**-Bereichen -
Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**



3G

Gastronomie und Tourismus

- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
- Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

3G

Körpernahe Dienstleistungen

- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Solarium, Tattoo etc.
- Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
- Prostitution

3G

Sport

- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
- Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

3G

Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen

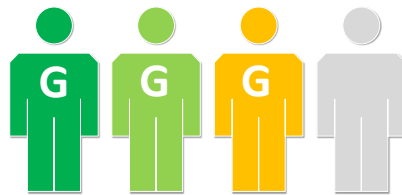
- in geschlossenen Räumen auch unter 1.000 Teilnehmende, wenn es **mehr als 25 Personen sind** (ausgenommen u.a. rechtlich vorgeschriebene Veranstaltungen)

Anwendung Warnstufe 1 oder „Inzidenzstufe über 50“ über Feststellung (Allgemeinverfügung) durch die Kommune



Kontaktregelungen

Ohne Warnstufe
bzw.
Inzidenz unter 50



- Wegfall der Beschränkung für Zusammenkünfte bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- Wegfall der Beschränkung bei privaten Feierlichkeiten bei der Anzahl an Personen oder Haushalten (in Gastronomie wie auch im privaten Räumlichkeiten)
- Bei Feierlichkeiten wird ausdrücklich die **3G**-Regel empfohlen ↴

Mehr
Sicherheit
mit **3G**

es gilt aber ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**



- bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen die **3G**-Regel





Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** 

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

→ **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen
in geschlossenen Räumen

- Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind



System der Warnstufen

Warnstufen

Leitindikatoren:	1	2	3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung der 3G-Regeln** erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.



Maskenpflicht



Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Verkehrsmittel des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie an deren Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen etc.



in geschlossenen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske tragen



Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen
ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler
am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt



- für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske





Testpflicht

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Sofern die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

- **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Ein **Schnelltest bzw. ein Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.

Hinweis:

Alle Einrichtungen, die Tests anbieten, sind verpflichtet, positive Testergebnisse namentlich ans zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Wegfall der
kostenlosen
Bürger:innen-
Testungen
11. Oktober



**... darum jetzt
Impftermin besorgen!**

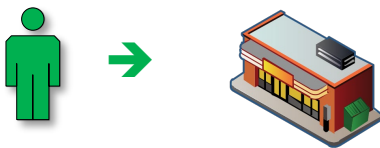


Kontaktdaten

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Zutritt oder in Anspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit **Dokumentation** der Kontaktdaten möglich:



Verwendung ←
nur durch das
Gesundheitsamt
ausschließlich zur
Nachverfolgungen
von Infektionsketten

in der Regel
digital/elektronisch
(z.B. Luca-App, Corona-Warn-App)
nur im Einzelfall auch in Papierform

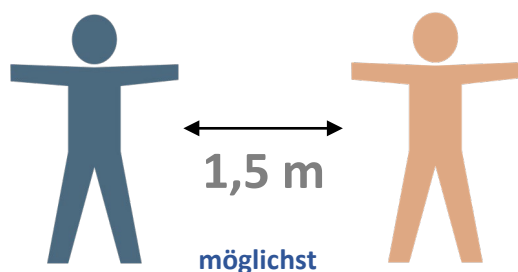
- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Saunen, Thermen und Schwimmhallen
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- in Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen

Abschließende Liste in § 6 der Corona-VO

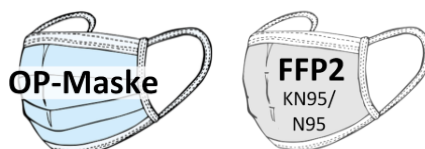


Generelle Regeln

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



Abstand

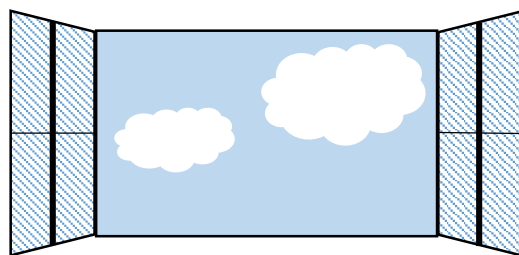


Maske

(in Innenräumen)



Hygiene



Lüften